

Bereitstellungstag: 14.12.2023

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Amtliche Bekanntmachung**

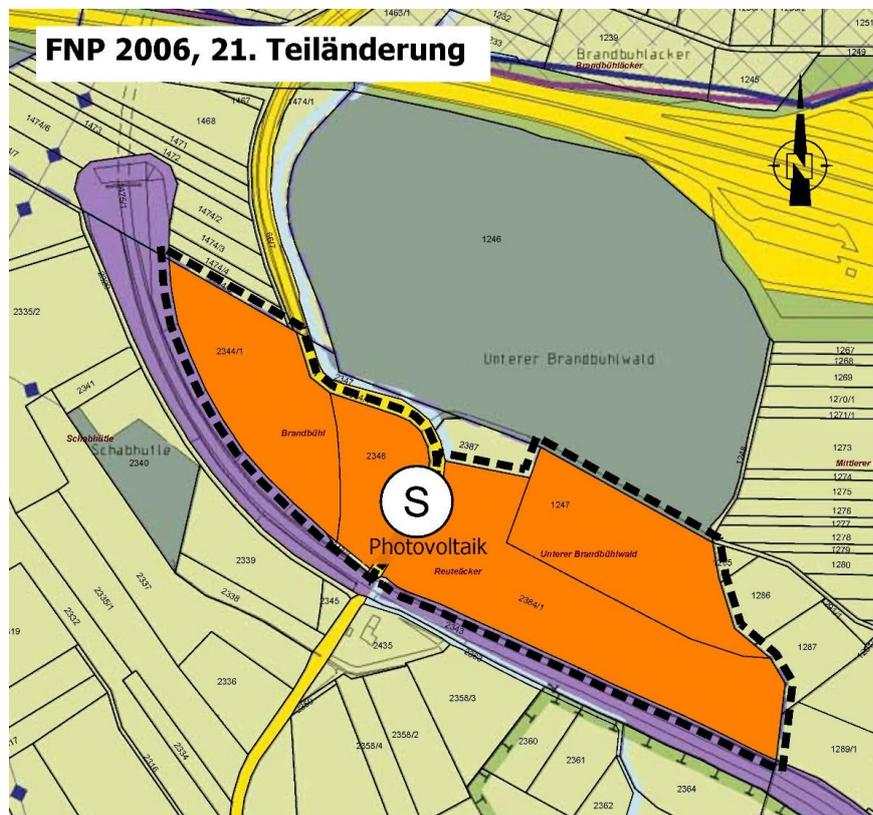
**Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“,
Böhringen und Güttingen und 21. Flächennutzungsplanteiländerung
der Stadt Radolfzell**

**hier: Beschluss der Bebauungsplansatzung gemäß § 10 BauGB
(Baugesetzbuch) sowie Feststellungsbeschluss der 21.
Flächennutzungsplanteiländerung der Stadt Radolfzell gemäß § 6
BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan inklusive Umweltbericht wurde gebilligt.

Ebenfalls wurde in der Ratssitzung am 24.10.2023 die 21. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Radolfzell festgestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 05.12.2023 (Aktenzeichen RPF21-2511.96/18/2) die Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Plan dargestellt.



Quelle: Planungsbüro 365° freiraum + umwelt, Überlingen

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Brandbühl“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung kann mit Begründung bei der Abteilung Stadtplanung und Städtebauförderung der Stadt Radolfzell, Marktplatz 3, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, den 14.12.2023

gez.: Simon Gröger
Oberbürgermeister